

Winterkulturen bis 30. Januar 1954 einen zusammengefaßten Anbauplan für die Frühjahrsbestellung zu übergeben.

(2) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bestellung aller Flächen der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind von den Räten der Gemeinden gemeinsam mit den Leitern dieser Betriebe bis 5. Februar 1954 Arbeitspläne für die Durchführung der Frühjahrsbestellung auszuarbeiten. Die Räte der Kreise haben dabei anzuleiten und zu kontrollieren. Die Arbeitspläne haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Instandsetzung und ständige Auslastung aller vorhandenen Traktoren, Maschinen und Geräte,
- b) Festlegung der Arbeiten, die von den MTS durchzuführen sind,
- c) rechtzeitige Versorgung mit Saat- und Pflanzgut sowie Düngemitteln,
- d) Mobilisierung aller Arbeitskräfte in den Gemeinden und Kreisen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellungs- und Pflegearbeiten.
- e) Ausarbeitung von Fruchtfolgen bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung, die nach der Ernte einzuführen sind.

§ 19

Die MTS sind verpflichtet, die mit den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft abgeschlossenen Verträge termingemäß und in guter Qualität zu erfüllen. Die Agronomen und Brigadiere der MTS haben die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft bei der Ausarbeitung der Fruchtfolgen sowie in der Arbeitsorganisation zur Frühjahrsbestellung zu beraten.

VI.

Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung

§ 20

Für die rechtzeitige Bereitstellung des zur Bestellung aller in den Anbauplänen vorgesehenen Anbauflächen der einzelnen Kulturen erforderlichen Saat- und Pflanzgutes sind die Leiter der VEG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, die Vorstände der LPG und Bauern sowie der Bewirtschafter sonstiger landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen persönlich verantwortlich, örtliche Schwierigkeiten sind in gegenseitiger Hilfe zu beheben.

§ 21

(1) Die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ sind verantwortlich für die Ausgabe der Pflanzkartoffeln zum planmäßigen Wechsel sowie zur Vermehrung im Rahmen der bestehenden Bestimmungen bis spätestens 25. April 1954.

(2) Alle Bauern, die Vorstände der LPG, die Betriebsleiter der VEG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie die Leiter der Kreisaußenstellen der DSG-HZ und der VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben sämtliche, für Pflanzzwecke ein-

gemieteten Kartoffelbestände durch ständige Mietenkontrolle, besonders bei Eintritt warmen Wetters bzw. starken Frostes, zu überwachen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden sowie die MTS-Agronomen haben sich laufend von der Durchführung der Mietenkontrolle zu überzeugen.

(3) Die mit dem Anbau von stärkereichen Kartoffeln beauftragten Bauern, LPG, VEG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben bis spätestens 14 Tage vor dem günstigen Auspflanztermin für die Beschaffung stärkereicher Pflanzkartoffeln durch Umtausch von Kartoffeln untereinander Sorge zu tragen. Die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ sind verantwortlich, daß der planmäßige Pflanzgutwechsel stärkereicher Sorten vorwiegend an die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur Ausgabe gelangt, in deren Bereich der Anbau stärkereicher Kartoffeln vorgesehen ist.

§ 22

(1) Die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ haben die Auslieferung des Saatgutes von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung an die LPG, VEG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. bis spätestens 20. Februar 1954 zu sichern.

(2) Die Auslieferung des Saatgutes durch die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. an die bäuerlichen Betriebe ist bis zum 1. März 1954 vorzunehmen. Um die Erzeugung von sortenreinem Qualitätssaatgut zu gewährleisten, wird der VdGB (BHG) empfohlen, im verstärkten Umfange mit den werktätigen Bauern die Aussaat des Saatgutes für den planmäßigen Wechsel in Saatgutgemeinschaften zu organisieren.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, und die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ sind verpflichtet, den LPG vorrangig Hochzuchtsaatgut auszuliefern und ihnen, wie auch den Einzelbauern die Möglichkeit zum Umtausch von Konsumgetreide gegen hochwertiges Saatgut zu geben, nachdem der Saatgutbedarf für den planmäßigen Wechsel gesichert ist.

Die Vorsitzenden der LPG und die Bürgermeister haben die Bedarfsanmeldung für den Umtausch bis zum 20. Januar 1954 über den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bei der Kreisaußenstelle der DSG-HZ einzureichen.

(4) Das eingelagerte Getreide-, Speisehülsenfrucht- und Ölfruchtsaatgut ist fortlaufend zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist das Saatgut umzuschaueln oder anderweitig zu durchlüften. Dabei ist auf Kornkäferbefall zu achten.

(5) Um Auflaufschäden zu vermeiden, ist es zweckmäßig, vor der Aussaat das Saatgut einer einfachen Keimprobe zu unterziehen.

(6) Die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben die Absaat der Saatgutgemeinschaften zu reinigen und zu beizen und gemeinsam mit den Pflanzenschutzstellen dafür zu sorgen, daß kein ungeheiztes Getreide zur Aussaat gelangt.